

TE Bvwg Beschluss 2016/7/28 W131 2129030-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2016

Entscheidungsdatum

28.07.2016

Norm

AVG 1950 §8

BVergG 2006 §291

BVergG 2006 §292 Abs1

BVergG 2006 §320 Abs1

BVergG 2006 §324 Abs2

BVergG 2006 §324 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 8 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. BVergG 2006 § 291 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 291 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013

3. BVergG 2006 § 292 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 292 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 324 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 324 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

3. BVergG 2006 § 324 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. BVergG 2006 § 324 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 324 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 324 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2129030-3/15E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Vorsitzenden, die fachkundige Laienrichterin Dr Angelika SCHÄTZ (als Beisitzerin der Auftraggeberseite) und den fachkundigen Laienrichter Mag Hagen PLEILE (als Beisitzer der Auftragnehmerseite) über die Einwendungen gemäß § 324 Abs 3 BVergG und über die damit verbunden gestellten weiteren Anträge jeweils der XXXX, insbesondere über den Antrag, den Nachprüfungsantrag der XXXX als unbegründet abzuweisen bzw als unzulässig zurückzuweisen, nach kurzer Erörterung in der Verhandlung am 27.07.2016 und wie in dieser Verhandlung mündlich verkündet bzw hiermit schriftlich ausgefertigt, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Vorsitzenden, die fachkundige Laienrichterin Dr Angelika SCHÄTZ (als Beisitzerin der Auftraggeberseite) und den fachkundigen Laienrichter Mag Hagen PLEILE (als Beisitzer der Auftragnehmerseite) über die Einwendungen gemäß Paragraph 324, Absatz 3, BVergG und über die damit verbunden gestellten weiteren Anträge jeweils der römisch 40, insbesondere über den Antrag, den Nachprüfungsantrag der römisch 40 als unbegründet abzuweisen bzw als unzulässig zurückzuweisen, nach kurzer Erörterung in der Verhandlung am 27.07.2016 und wie in dieser Verhandlung mündlich verkündet bzw hiermit schriftlich ausgefertigt, beschlossen:

A)

Sowohl die Einwendungen der Einschreiterin als auch die damit verbunden vorgetragenen weiteren Anträge der Einschreiterin XXXX werden zurückgewiesen. Sowohl die Einwendungen der Einschreiterin als auch die damit verbunden vorgetragenen weiteren Anträge der Einschreiterin römisch 40 werden zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Die Einschreiterin strebt mit einem am 25.07.2016 protokollierten Schriftsatz die Aufrechterhaltung einer Parteistellung in jenem Nachprüfungsverfahren an, in dem es um die Rechtmäßigkeit des Ausscheidens des Angebots der XXXX aus dem Vergabeverfahren der ASFINAG Maut Service GmbH"Go Maut 2.0 Zentralsystem" geht.Die Einschreiterin strebt mit einem am 25.07.2016 protokollierten Schriftsatz die Aufrechterhaltung einer Parteistellung in jenem Nachprüfungsverfahren an, in dem es um die Rechtmäßigkeit des Ausscheidens des Angebots der römisch 40 aus dem Vergabeverfahren der ASFINAG Maut Service GmbH"Go Maut 2.0 Zentralsystem" geht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Einschreiterin, die bereits Einwendungspartei im Verfahren W131 2129030-2 (zur Anfechtung der Entscheidung, dass mit der Einschreiterin die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll) ist, hat einen Schriftsatz verfasst, in dem sie derart bezeichnete "begründete Einwendungen" gegen den Nachprüfungsantrag einer anderen Bieterin erhebt, welche zu W131 2129030-3 die zu Lasten dieser anderen Bieterin ergangene Ausscheidensentscheidung anfecht und zuvor zu W131 2129030-2 die Auswahlentscheidung zu Gunsten der Einschreiterin angefochten hat.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Aktenstand, insb der Eingabe OZ

13.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 292 BVerG idFBGBl I 2016/7 hatte das BVwG gegenständlich durch den Senat zu entscheiden, da diese Entscheidung eine Nachprüfungssache gemäß § 291 BVerG betrifft.Gemäß Paragraph 292, BVerG in der Fassung BGBl römisch eins 2016/7 hatte das BVwG gegenständlich durch den Senat zu entscheiden, da diese Entscheidung eine Nachprüfungssache gemäß Paragraph 291, BVerG betrifft.

Der Senat war auf Grund der zeitlichen Verfügbarkeit der in der GAbt 131 gereihten fachkundigen Laienrichter, so wie ersichtlich, zusammenzustellen.

Zu A)

3.1. § 324 BVerG lautet idFBGBl I 2016/7:3.1. Paragraph 324, BVerG lautet in der Fassung BGBl römisch eins 2016/7:

§ 324. (1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht sind jedenfalls der Antragsteller und der Auftraggeber.Paragraph 324, (1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht sind jedenfalls der Antragsteller und der Auftraggeber.

(2) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind ferner jene Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können (Antragsgegner); insbesondere ist im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter Partei des Nachprüfungsverfahrens.

(3) Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zehn Tagen ab Zustellung der Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (§ 323 Abs. 4) erhebt. Andere Parteien im Sinne des Abs. 2 verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zehn Tagen ab Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung nach § 323 Abs. 1 erheben. Sofern eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß.(3) Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zehn Tagen ab Zustellung der Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (Paragraph 323, Absatz 4,) erhebt. Andere Parteien im Sinne des Absatz 2, verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zehn Tagen ab Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung

nach Paragraph 323, Absatz eins, erheben. Sofern eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Paragraph 42, Absatz 3, AVG gilt sinngemäß.

(4) Haben mehrere Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers angefochten, so kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren betreffend diese Entscheidung Parteistellung zu.

3.2. § 324 Abs 3 BVergG verlangt für die Aufrechterhaltung einer allenfalls existenten Parteistellung in einem Nachprüfungsverfahren von einer Unternehmerin, die sich auf Seiten des Auftraggebers (= AG) am Nachprüfungsverfahren als Verfahrenspartei beteiligen will, in Zusammenschau mit § 324 Abs 2 BVergG, dass einerseits die Voraussetzungen für die Parteistellung gemäß § 324 Abs 2 BVergG vorliegen und dass zusätzlich fristgerecht Einwendungen erhoben werden. Ohne Vorliegen der materiellen Voraussetzungen gemäß § 324 Abs 2 BVergG ist die Parteistellung im Nachprüfungsverfahren jedoch trotz fristgerechter "Einwendungen" nicht erreichbar. 3.2. Paragraph 324, Absatz 3, BVergG verlangt für die Aufrechterhaltung einer allenfalls existenten Parteistellung in einem Nachprüfungsverfahren von einer Unternehmerin, die sich auf Seiten des Auftraggebers (= AG) am Nachprüfungsverfahren als Verfahrenspartei beteiligen will, in Zusammenschau mit Paragraph 324, Absatz 2, BVergG, dass einerseits die Voraussetzungen für die Parteistellung gemäß Paragraph 324, Absatz 2, BVergG vorliegen und dass zusätzlich fristgerecht Einwendungen erhoben werden. Ohne Vorliegen der materiellen Voraussetzungen gemäß Paragraph 324, Absatz 2, BVergG ist die Parteistellung im Nachprüfungsverfahren jedoch trotz fristgerechter "Einwendungen" nicht erreichbar.

3.3. Wenn der erste Halbsatz des § 324 Abs 2 BVergG generell voraussetzt, dass die Unternehmerin/Bieterin die durch die von der Antragstellerin begehrte [Nichtigerklärungs-] Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können muss, mangelt es der Einschreiterin an dieser unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit durch die Anfechtung der Ausscheidensentscheidung zu Lasten der Konkurrentin. Die Einschreiterin ist gegenständlich vielmehr (erst) durch die Anfechtung jener Entscheidung unmittelbar betroffen, mit welcher sie als Partnerin der auftraggeberseitig ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung ausgewählt wurde. 3.3. Wenn der erste Halbsatz des Paragraph 324, Absatz 2, BVergG generell voraussetzt, dass die Unternehmerin/Bieterin die durch die von der Antragstellerin begehrte [Nichtigerklärungs-] Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können muss, mangelt es der Einschreiterin an dieser unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit durch die Anfechtung der Ausscheidensentscheidung zu Lasten der Konkurrentin. Die Einschreiterin ist gegenständlich vielmehr (erst) durch die Anfechtung jener Entscheidung unmittelbar betroffen, mit welcher sie als Partnerin der auftraggeberseitig ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung ausgewählt wurde.

Dieses Verfahrensergebnis wird nach hier vertretener Auffassung auch durch die Klarstellung des EuGH zu Rs C-689/13 bestätigt, wenn der EuGH dort maW davon ausgeht, dass auch der mit seinem Angebot ausgeschiedene Bieter dennoch die Entscheidung des Auftraggebers über die Auswahl des Vertragspartners des ausgeschriebenen Vertrags anfechten kann und maW die Anfechtung der anderweitig ergangenen Vertragspartner - Auswahlentscheidung nicht durch ein eigenes Ausscheiden generell unzulässig wird.

Denn damit ist die Sach- und Rechtslage für den bereits für den Vertrag Ausgewählten jedenfalls in einem Sachverhalt wie dem vorliegenden mit oder ohne Ausscheidensentscheidung gleich, wenn der Auftraggeber zuerst die Vertragspartnerauswahlentscheidung und erst danach die Ausscheidensentscheidung zu Lasten desjenigen verschickt, der die Auswahlentscheidung bereits angefochten hat.

Jedenfalls im hier vorliegenden Fall des nachträglichen Ausscheidens bleibt die Einschreiterin dennoch nach einem zulässigen Nachprüfungsantrag gegen die zu ihren Gunsten ergangene Entscheidung, dass mit ihr die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, weiterhin konfrontiert, womit sie durch die Anfechtung der Ausscheidensanfechtung nicht unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen berührt ist. Dies ist bei der Einschreiterin vielmehr im Verfahren betreffend die zu ihren Gunsten ergangene Auswahlentscheidung der Fall.

3.4. Insoweit war die Parteistellung der Einschreiterin im Nachprüfungsverfahren W131 2129030-3 zu verneinen und die Zurückweisung auszusprechen, wobei davon auszugehen ist, dass die Einschreiterin hier bloße Beteiligte iSd § 8 AVG iVm § 17 VwGVG ist. 3.4. Insoweit war die Parteistellung der Einschreiterin im Nachprüfungsverfahren W131 2129030-3 zu verneinen und die Zurückweisung auszusprechen, wobei davon auszugehen ist, dass die Einschreiterin hier bloße Beteiligte iSd Paragraph 8, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ist.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor dem Hintergrund zu EuGH in der Rs C-689/13 dahin fehlt, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen eine auftraggeberseitig für eine Rahmenvereinbarung ausgewählte Bieterin auf Seiten des Auftraggebers Parteistellung in jenem Nachprüfungsverfahren hat, in dem die Ausscheidensentscheidung zu Lasten derjenigen Bieterin angefochten wird, die dererseits die bereits ergangene Vertragspartnerauswahlentscheidung anfechtet. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor dem Hintergrund zu EuGH in der Rs C-689/13 dahin fehlt, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen eine auftraggeberseitig für eine Rahmenvereinbarung ausgewählte Bieterin auf Seiten des Auftraggebers Parteistellung in jenem Nachprüfungsverfahren hat, in dem die Ausscheidensentscheidung zu Lasten derjenigen Bieterin angefochten wird, die dererseits die bereits ergangene Vertragspartnerauswahlentscheidung anfechtet.

Schlagworte

Ausscheiden eines Angebotes, Ausscheidensentscheidung, Auswahlentscheidung, Beteiligte, Einwendungen, Nachprüfungsantrag, Nachprüfungsverfahren, Parteistellung, Rahmenvereinbarung, rechtliches Interesse, Rechtsanspruch, Revision zulässig, Vergabeverfahren, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W131.2129030.3.00

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at